

Titel als "verlässliche Grundlage für die Unterhaltsberechtigung mit jederzeitiger Vollstreckbarkeit" (OLG Hamm, a.a.O.) ersetzt.

Auch wäre der Antragsteller nicht gem. § 93 ZPO verpflichtet, die Kosten für die Schaffung des Titels zu tragen, nachdem der Antragsgegner bisher nicht die Bereitschaft erklärt hat, dem Kind einen Titel - evtl. sogar kostenlos durch das Jugendamt - zu verschaffen.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

Beschluß

OLG Bremen, §§ 1570, 1574 BGB

Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt

Versorgt der berufstätige Unterhaltsberechtigte eheliche Kinder, die zugleich vom Unterhaltsverpflichteten Barunterhalt erhalten, so sind bei der Bemessung des Ehegattenunterhaltes vom Einkommen des Berechtigten ebenso wie beim Verpflichteten die Belastungen durch die Versorgung der Kinder in Form eines Vorabzugs in Höhe der Tabellenunterhaltssätze zu berücksichtigen.

OLG Bremen, Beschluß vom 12. Dezember 1984 - 5 WF 225/84 (b)

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß vom 10.9.1984 durch den der Familienrichter das Prozeßkostenhilfesuch der Klägerin wegen fehlender Erfolgsaussicht ihrer Unterhaltsklage abgelehnt hat, ist zum Teil begründet. Denn jedenfalls bis zur Höhe von monatlich 336,- DM kann die Erfolgsaussicht ihrer Klage nicht verneint werden.

Bei der summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht im Bewilligungsverfahren ist von einem unterhaltserheblichen Einkommen des Beklagten von DM 1.562,- und der Klägerin von DM 891,- auszugehen, da beide Parteien ihren gemeinsamen Kindern Unterhaltsleistungen erbringen und beide in ihren Schriftsätzen davon ausgehen, daß der Unterhalt der Kinder, auch soweit sie bereits volljährig sind, vorab zu berücksichtigen ist.

Von dem Einkommen des Beklagten ist nach den Rechtsprechungsgrundsätzen der bremischen Gerichte zum Ehegattenunterhalt nicht nur der effektive, um das anteilige Kindergeld verminderte Zahlungsbetrag, sondern der volle Tabellenwert nach der Düsseldorfer Tabelle abzusetzen. Das bedeutet hier, daß die Unterhaltsbeträge, die der Beklagte für die Kinder zahlt, (3 x 280,- = 840,- DM), um das halbe Kindergeld (DM 185,-) erhöht werden müssen auf DM 1.025,-. Abzusetzen ist außerdem nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die Feuerversicherungsprämie mit DM 13,-. Von dem behaupteten Nettoeinkommen des Klägers von DM 2.600,- verbleiben danach für die Ermittlung des Ehegattenunterhalts (DM 2.600,- ./ 1.038,- =) 1.562,- DM.

Das Einkommen der Klägerin betrug nach der von ihr vorgelegten Einkommensbescheinigung für 1983 ohne das Kindergeld 16.832,05 DM im Jahr, entsprechend monatlich (gerundet) DM 1.402,-. Daneben verdient sie nach eigenem Vortrag durch Schreibarbeiten monatlich im Durchschnitt DM 329,-, sodaß sich ihr Monatseinkommen insgesamt auf DM 1.731,- beläuft. Der Senat hält ihre Erwerbstätigkeit angesichts des Alters der drei Söhne und der grundsätzlichen Mithilfepflicht (§§ 1618 a, 1619 BGB) nicht für unzumutbar, berücksichtigt aber, daß dieses Einkommen ihr nicht voll für die Deckung ihres Lebensbedarfs zur Verfügung steht.

Da nämlich die Klägerin den drei Söhnen, die alle noch die Schule besuchen, nach §§ 1601 ff BGB (soweit sie bereits volljährig sind), zumindest nach § 1610 Abs. 2 BGB unterhaltspflichtig ist, muß sie auch zu deren Unterhalt beitragen, da die verhältnismäßig geringen Unterhaltsleistungen des Vaters von DM 280,- je Kind zur Deckung ihres vollen Bedarfs nicht ausreichen. Tatsächlich erbringt sie diesen Unterhalt auch durch Sach- und Dienstleistungen (Wohnung und Beköstigung usw.). Ob und inwieweit sie daneben auch zum Barunterhalt beiträgt, kann dahingestellt bleiben. Wegen der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Natural- und Barunterhalt bewertet der Senat die von der Klägerin erbrachten Unterhaltsleistungen mit insgesamt DM 840,-, so daß von ihrem Einkommen für den eigenen Bedarf nur noch (DM 1.731,- ./ 840,- =) 891,- DM verbleiben.

Von der Differenz zwischen den zu berücksichtigenden Einkommen beider Parteien (1.562,- ./ 891,- = 671,- DM) kann die Klägerin die Hälfte, gerundet also 336,-DM als Unterhaltsbeitrag verlangen, da sie durch die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und die Nebentätigkeit praktisch vollzeitlich erwerbstätig ist.

Mitgeteilt von RAin Annette Honsell, Bremen